

RS OGH 1976/5/18 3Ob49/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1976

Norm

EO §54

EO §294 M4

EO §303

Rechtssatz

Das Exekutionsbewilligungsgericht hat grundsätzlich nicht zu prüfen, ob eine Exekution durch Pfändung und Überweisung von Geldforderungen "ins Leere" geht. Es ist vielmehr sogar die Überweisung einer gepfändeten Forderung - allenfalls nach Einvernahme der Beteiligten im Sinne des § 303 Abs 3 EO - zu bewilligen, falls der Drittschuldner in seiner Äußerung behauptet, daß der Verpflichtete ihm gegenüber keine Forderung besitzt, weil der betreibende Partei die Beurteilung vorbehalten bleiben muß, ob die Behauptung des Drittschuldners zutrifft.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 49/76

Entscheidungstext OGH 18.05.1976 3 Ob 49/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0001951

Dokumentnummer

JJR_19760518_OGH0002_0030OB00049_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at